

Gesundheitsgesetz

KRB vom 27. Januar 1999 (Stand 1. Januar 2007)

Der Kantonsrat von Solothurn
gestützt auf Artikel 100 und 101 der Kantonsverfassung vom 8. Juni 1986¹⁾
nach Kenntnissnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom
19. August 1997

beschliesst:

1. Abschnitt

Allgemeines

§ 1. Geltungsbereich und Zweck

¹ Dieses Gesetz regelt das öffentliche Gesundheitswesen.

² Der inner- und interkantonalen Zusammenarbeit sind besondere Beachtung zu schenken.

³ Vorbehalten bleiben die besonderen Vorschriften eidgenössischer, interkantionaler und kantionaler Erlasse.

2. Abschnitt

Organisation und Zuständigkeit

A. Kantonale Gesundheitsbehörden

§ 2. 1. Regierungsrat

Der Regierungsrat übt die Oberaufsicht über das öffentliche Gesundheitswesen im Kanton aus.

§ 3. 2. Departement

¹ Das zuständige Departement leitet und überwacht das öffentliche Gesundheitswesen.

¹⁾ BGS 111.1.

811.11

² Es vollzieht die eidgenössischen, interkantonalen und kantonalen Erlasse und Staatsverträge auf dem Gebiete des Gesundheitswesens und trifft die notwendigen Massnahmen und Verfügungen, sofern diese Aufgaben nicht ausdrücklich anderen Behörden oder Organen übertragen sind.

B. Gesundheitsbehörden der Einwohnergemeinden

§ 4. Gemeinderat

¹ Der Gemeinderat vollzieht die Bestimmungen über das öffentliche Gesundheitswesen, soweit die Gemeinden aufgrund dieses Gesetzes am Vollzug beteiligt sind.

² Er kann seine Befugnisse an Kommissionen, die Gemeindeverwaltung oder an eine beauftragte Person delegieren. In diesem Fall übt er die Aufsicht aus.

3. Abschnitt

Förderung der Gesundheit und Verhütung von Krankheiten und Unfällen

§ 5. 1. Grundsatz

Kanton und Einwohnergemeinden unterstützen die Gesundheitsvorsorge. Diese dient insbesondere der Gesundheitsförderung und Gesundheitserziehung, der Verhütung von Krankheiten und Unfällen sowie der Früherkennung von Krankheiten und Gesundheitsgefährdungen.

§ 6. 2. Kanton a) Gesundheitsvorsorge

¹ Das Departement kann selbständig oder in Zusammenarbeit mit anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder mit öffentlichen und privaten Institutionen Massnahmen zur Förderung der Gesundheit und zur Verhütung von Krankheiten und Unfällen anregen, koordinieren, umsetzen und evaluieren.

² Es kann Einrichtungen und Massnahmen öffentlicher oder privater Trägerschaften, die der Gesundheitsvorsorge dienen durch Beiträge unterstützen.

§ 6^{bis}.¹) b) Tabakprävention

¹ Der Verkauf von Tabakwaren an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren ist verboten. Das Verkaufspersonal kann in Zweifelsfällen einen Ausweis verlangen, um das Alter des Kunden zu überprüfen.

² Der Verkauf von Tabakwaren über Automaten ist verboten. Vom Verbot ausgenommen sind Automaten, bei denen geeignete Massnahmen den Verkauf an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren verunmöglichen.

¹) § 6^{bis} eingefügt am 26. November 2006.

³ Werbung und Sponsoring für Tabak ist verboten

- a) auf öffentlichem Grund;
- b) auf privatem Grund, der vom öffentlichen Grund eingesehen werden kann;
- c) in Kinovorführungen;
- d) an Kultur- und Sportveranstaltungen.

⁴ In geschlossenen Räumen, die der Öffentlichkeit zugänglich sind, wie in Gebäuden der öffentlichen Verwaltung, in Spitälern, Heimen, Kultur- und Sportstätten, Schulen, Kindergärten und anderen Bildungsstätten und in allen Bereichen der Gastronomie ist das Rauchen verboten. Getrennte und entsprechend gekennzeichnete Räume mit ausreichender Belüftung können für Rauchende vorgesehen werden.

§ 7. b) Forschung

Der Kanton kann in Zusammenarbeit mit anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder mit öffentlichen oder privaten Institutionen im Dienste der Gesundheit wissenschaftliche Untersuchungen betreiben.

§ 8. c) Besondere Vorkehrungen gegen Gesundheitsschädigungen

Der Regierungsrat erlässt zur Verhütung von Gesundheitsschädigungen die erforderlichen gesundheitspolizeilichen Vorschriften, insbesondere über:

- a) Bau, Unterhalt und Benützung allgemein zugänglicher Einrichtungen;
- b) die Ausübung von Gewerben.

§ 9. 3. Aufgaben der Einwohnergemeinden: Schulärztlicher Dienst, Schulzahnpflege

¹ Die Einwohnergemeinden sorgen für die ärztliche Überwachung der Gesundheit aller Kinder im letzten vorschulpflichtigen Jahr sowie der Kinder und Jugendlichen in allen Schulen und Anstalten ihres Gebietes. Für die vom Kanton betriebenen Schulen und Anstalten trifft der Regierungsrat die entsprechenden Regelungen.

² Die Einwohnergemeinden sorgen für die Schulzahnpflege. Die Durchführung wird durch die Spezialgesetzgebung geregelt.

4. Abschnitt

Heilpersonen

A. Gemeinsame Bestimmungen

§ 10. 1. Bewilligungspflicht

¹ Einer Bewilligung des Departementes bedarf, wer unter eigener fachlicher Verantwortung gegen Entgelt, insbesondere berufsmässig:

811.11

- a) Krankheiten, Verletzungen oder andere Störungen der körperlichen oder seelischen Gesundheit feststellt oder behandelt,
- b) die Geburtshilfe ausübt,
- c) Heilmittel herstellt, prüft, lagert oder im Gross- oder Kleinhandel abgibt oder vertreibt.

² Unter die Bewilligungspflicht fallen namentlich die in § 22 aufgeführten medizinischen Berufe, die Psychotherapeuten und Psychotherapeutinnen (§ 26), die Heilpraktiker und Heilpraktikerinnen, Homöopathen und Homöopathinnen (§ 27) sowie die anderen Berufe der Gesundheitspflege nach § 28.

§ 11. 2. Aufsicht, Meldepflicht

Der Aufsicht durch und der Meldepflicht an das Departement unterstehen alle weiteren berufsmässigen oder sonst entgeltlichen Tätigkeiten, die sich mit körperlichen oder seelischen Funktionsstörungen befassen.

§ 12. 3. Ausnahmen der Bewilligungspflicht

Keine Bewilligung ist notwendig:

- a) für die in anderen Kantonen praxisberechtigten Heilpersonen, die in besonderen Fällen vom behandelnden Bewilligungsinhaber oder von der behandelnden Bewilligungsinhaberin beigezogen werden;
- b) für die im Grenzgebiet benachbarter Kantone wohnhaften und dort praxisberechtigten Heilpersonen für die Berufstätigkeit, die sie von ihrem Wohnort aus im Kanton Solothurn ausüben.

§ 13. 4. Erteilung der Bewilligung

¹ Die Bewilligung wird erteilt, wenn der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin:

- a) handlungsfähig ist;
- b) die körperlichen und geistigen Voraussetzungen für die Berufsausübung erfüllt;
- c) die durch dieses Gesetz bzw. durch die Vollzugsgesetzgebung verlangten fachlichen Voraussetzungen erfüllt.

² Die Bewilligung wird verweigert, wenn ein Entzugsgrund gemäss § 14 vorliegt.

§ 14. 5. Entzug der Bewilligung

¹ Die Bewilligung wird entzogen:

- a) wenn eine der Voraussetzungen für die Erteilung nicht mehr erfüllt ist;
- b) bei schwerwiegender oder wiederholter Verletzung von Berufspflichten;
- c) wenn der Bewilligungsinhaber oder die Bewilligungsinhaberin infolge eines Strafurteils des öffentlichen Vertrauens unwürdig erscheint;
- d) bei schwerwiegender falscher Rechnungsstellung zu Lasten der Patienten und Patientinnen oder deren Kostenträger nach erfolgloser Verwarnung;
- e) bei schwerwiegenden Widerhandlungen gegen dieses Gesetz.

² Der Entzug kann für die ganze oder einen Teil der Berufstätigkeit auf bestimmte Zeit oder dauernd erfolgen.

³ In leichteren Fällen kann eine Verwarnung mit Androhung des Bewilligungszugs ausgesprochen werden.

§ 15.¹⁾ 6. Berufsausübung

¹ Die Inhaber und Inhaberinnen einer Bewilligung haben die bewilligte Tätigkeit persönlich und mit aller Sorgfalt auszuüben.

² Bei Verhinderung aus persönlichen Gründen (Krankheit, Ferien, etc.) ist vorübergehend die Vertretung durch eine Person zulässig, welche die fachlichen und persönlichen Voraussetzungen dieses Gesetzes, der Vollzugs- oder der Spezialgesetzgebung erfüllt.

³ Die Anstellung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der gleichen Berufsgattung, welche die fachlichen Voraussetzungen dieses Gesetzes, der Vollzugs- oder der Spezialgesetzgebung erfüllen ist zulässig; der Regierungsrat legt die maximale Anzahl der möglichen Anstellungen sowie die Stellenprozente fest.

⁴ Der Regierungsrat regelt die Tätigkeit der Stellvertreter und Stellvertreterinnen sowie der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen auf dem Verordnungsweg.

§ 16. ...²⁾

§ 17. 8. Fortbildung

Die Inhaber und Inhaberinnen einer Bewilligung sind zur Fortbildung verpflichtet.

§ 18. 9. Berufsgeheimnis³⁾

¹ Die Inhaber und Inhaberinnen einer Bewilligung sowie ihre Hilfspersonen haben über Geheimnisse, die ihnen infolge ihres Berufes anvertraut worden sind sowie über Wahrnehmungen, die sie in Ausübung des Berufes gemacht haben, zu schweigen.

² Sie sind vom Berufsgeheimnis befreit:

- a) bei Einwilligung des oder der Berechtigten;
- b) bei schriftlicher Bewilligung des Departementes als Aufsichtsbehörde im Sinne von Art. 321 Ziffer 2 StGB;
- c) wenn eine gesetzliche Anzeigepflicht oder ein gesetzliches Anzeigerecht besteht (§ 19);
- d) zur Durchsetzung von Honorarforderungen in Betreibungs- und Gerichtsverfahren gegenüber den Geheimnisberechtigten oder zur Verteidigung in zivil- und strafrechtlichen Verfahren. Die Befreiung vom Berufsgeheimnis erstreckt sich nur auf Daten, die prozessual von Bedeutung sind;⁴⁾

³ Das Zeugnisverweigerungsrecht aufgrund der kantonalen Prozessordnungen bleibt vorbehalten.⁵⁾

¹⁾ § 15 Fassung vom 23. August 2005.

²⁾ § 16 aufgehoben am 23. August 2005.

³⁾ § 18 Marginalie Fassung vom 23. August 2005.

⁴⁾ § 18 Absatz 2 Fassung vom 23. August 2005.

⁵⁾ § 18 Absatz 3 Fassung vom 23. August 2005.

811.11

§ 19. 10. Anzeigepflicht und Anzeigerecht

¹ Die Inhaber und Inhaberinnen einer Bewilligung haben aussergewöhnliche Todesfälle unverzüglich den zuständigen Behörden zu melden. Sie sind ermächtigt, die Vormundschaftsbehörde zu benachrichtigen, wenn ihnen Missstände zur Kenntnis gelangen, die ein Einschreiten zum Zwecke des Kinderschutzes und der Jugendfürsorge erfordern.

² Sie sind ohne Rücksicht auf die Bindung an das Berufsgeheimnis ermächtigt, den zuständigen Behörden Wahrnehmungen zu melden, die auf ein Verbrechen oder Vergehen gegen Leib und Leben, die öffentliche Gesundheit oder die sexuelle Integrität schliessen lassen.

³ Vorbehalten bleiben die spezialrechtlichen Meldepflichten.

§ 20. 11. Aufzeichnungspflicht

¹ Die Inhaber und Inhaberinnen einer Bewilligung haben über ihre Berufstätigkeit fortlaufend Aufzeichnungen zu führen.

² Die Eintragungen müssen das Wesentliche über die einzelnen Behandlungsfälle enthalten.

³ Die medizinischen Akten sind während 10 Jahren aufzubewahren.

§ 21. 12. Bekanntmachungen

¹ Die Ausübung eines Heilberufes darf nur bekanntmachen, wer die zur Berufsausübung erforderliche Bewilligung besitzt.

² Die Bekanntmachungen dürfen nicht zu Täuschungen Anlass geben. Der Regierungsrat kann weitere einschränkende Vorschriften erlassen.

B. Medizinalpersonen

§ 22. 1. Gemeinsame Bestimmungen a) Begriff

Medizinalpersonen im Sinne dieses Gesetzes sind: Ärzte und Ärztinnen, Zahnärzte und Zahnärztinnen, Tierärzte und Tierärztinnen, Apotheker und Apothekerinnen sowie Chiropraktoren und Chiropraktorinnen.

§ 23. b) Fachliche Voraussetzungen für die Bewilligung

¹ Die Bewilligung zur Berufsausübung als Medizinalperson wird Bewerberinnen und Bewerbern erteilt, welche die Voraussetzungen der Bundesgesetzgebung über die universitären Medizinalberufe erfüllen, sowie Inhaberinnen und Inhabern gleichwertiger ausländischer Diplome nach den bundesrechtlichen Bestimmungen und Staatsverträgen.¹⁾

² Im Interesse des öffentlichen Gesundheitswesens kann in Ausnahmefällen die Berufsausübungsbewilligung auch Personen mit einem gleichwertigen anderen Diplom erteilt werden. Die Bewilligungen können mit Auflagen über Art, Dauer und Ort der Tätigkeit verbunden werden.

§ 24. c) Beistandspflicht und Notfalldienst

¹ Die Medizinalpersonen sind verpflichtet, in dringenden Fällen Beistand zu leisten.

¹⁾ § 23 Absatz 1 Fassung vom 23. August 2005.

² Sie haben für eine zweckmässige Organisation der Notfalldienste zu sorgen. Das zuständige Departement kann Weisungen erlassen, insbesondere die Inhaber und Inhaberinnen einer Bewilligung zur Teilnahme verpflichten.

§ 25. 2. Tarifierung für unterstützungsbedürftige Patienten und Patientinnen

Die Ärzte und Ärztinnen, Zahnärzte und Zahnärztinnen sowie Chiropraktoren und Chiropraktorinnen sind verpflichtet, unterstützungsbedürftige Patienten und Patientinnen zu Lasten des zuständigen Gemeinwesens nach dem Krankenkassentarif bzw. Sozialtarif zu behandeln.

C. Psychotherapeuten und Psychotherapeutinnen

§ 26. ¹ Die Bewilligung zur Berufsausübung als Psychotherapeut oder Psychotherapeutin wird Bewerbern und Bewerberinnen ohne Arztdiplom erteilt, die sich über ein abgeschlossenes Hochschulstudium in Psychologie einschliesslich Psychopathologie sowie eine abgeschlossene anerkannte Zusatzausbildung in Psychotherapie für Erwachsene oder Kinder und Jugendliche ausweisen können.

² Der Regierungsrat regelt die ausnahmsweise Anerkennung einer von Absatz 1 abweichenden Grundausbildung sowie die weiteren Einzelheiten für die Bewilligungserteilung durch Verordnung.

D. Heilpraktiker und Heilpraktikerinnen, Homöopathen und Homöopathinnen

§ 27. Die Bewilligung zur Berufsausübung als Heilpraktiker oder Heilpraktikerin sowie als nichtärztlicher Homöopath oder nichtärztliche Homöopathin wird Personen erteilt, die sich über eine umfassende Ausbildung ausweisen können. Der Regierungsrat regelt die Zulassungsbedingungen und die Berufsausübung durch Verordnung.

E. Andere Berufe der Gesundheitspflege

§ 28. Voraussetzungen für die Bewilligung, Berufsausübung

Der Regierungsrat bezeichnet die anderen Berufe der Gesundheitspflege im Sinne dieses Gesetzes (§ 10 Abs. 2) und regelt die fachlichen Voraussetzungen für die Erteilung der Berufsausübungsbewilligung und die Berufsausübung durch Verordnung.

Patientenrechte

§ 29. 1. Geltungsbereich

Die in diesem Abschnitt festgehaltenen Patientenrechte gelten sowohl für die Untersuchung und Behandlung von Patienten und Patientinnen in den öffentlichen und privaten Spitälern (§§ 44, 48), in den Alters- und Pflegeheimen, in der ambulanten Krankenpflege als auch bei den Bewilligungsinhabern oder Bewilligungsinhaberinnen gemäss §§ 22, 26, 27 und 28 dieses Gesetzes.

§ 30. 2. Allgemeine Grundsätze

¹ Untersuchung und Behandlung von Patienten und Patientinnen haben sich nach den anerkannten Berufsgrundsätzen, der Verhältnismässigkeit und der Wirtschaftlichkeit zu richten.

² Die Patienten und Patientinnen haben Anspruch auf Achtung ihrer persönlichen Freiheit und ihrer Würde.

³ Die Patienten und Patientinnen haben das Recht auf Information und Selbstbestimmung.

⁴ Vorbehalten bleiben die Zwangsmassnahmen, die dieses Gesetz oder andere Gesetze ausdrücklich vorsehen.

§ 31. 3. Aufklärung

¹ Die Heilperson muss die Patienten und Patientinnen mit der gebotenen Sorgfalt, in verständlicher und geeigneter Form sowie wahrheitsgemäss aufklären über:

- a) die diagnostischen Untersuchungen und die Diagnosen;
- b) die vorgeschlagene sowie andere mögliche Therapien, allenfalls der Erfahrungsmedizin;
- c) die Risiken und die Nebenwirkungen;
- d) die voraussichtliche Entwicklung des Gesundheitszustandes mit oder ohne vorgeschlagene Therapie;
- e) die Kostenfolgen.

² Der Umfang der Aufklärung richtet sich nach dem Willen der aufzuklärenden Person und nach den Umständen des Einzelfalls.

§ 32. 4. Einsicht in die Krankengeschichte

¹ Die Patienten und Patientinnen bzw. ihre Vertreter oder Vertreterinnen können ihre Krankengeschichte und deren Unterlagen einsehen oder Kopien davon verlangen.

² Das Einsichtsrecht besteht nicht für persönliche Notizen der Heilpersonen sowie für persönliche Angaben von Dritten.

§ 33. 5. Auskunft an Dritte

¹ Dritten darf Auskunft über die Patienten und Patientinnen nur mit deren Einverständnis erteilt werden.

² Sofern aus den Umständen nicht auf einen Geheimhaltungswillen des Patienten oder der Patientin geschlossen werden muss, wird die Zustimmung vermutet für:

- a) Auskünfte an die nächsten Angehörigen und an den Lebenspartner oder die Lebenspartnerin;
- b) medizinisch notwendige Auskünfte an Heilpersonen, die zuweisen, mitbehandeln, nachbehandeln oder an der Therapie beteiligt sind.

³ Vorbehalten bleiben die gesetzlichen Auskunftspflichten.

§ 34. 6. Zustimmung des Patienten oder der Patientin

a) Grundsatz

Sämtliche medizinischen und pflegerischen Massnahmen (insbesondere körperliche Eingriffe, Untersuchungen und Behandlungen) bedürfen der Zustimmung der Patienten und Patientinnen.

§ 35. b) Nicht urteilsfähige Patienten und Patientinnen

¹ Sind Patienten oder Patientinnen nicht urteilsfähig, hat deren gesetzlicher Vertreter oder gesetzliche Vertreterin die Einwilligung für medizinische Massnahmen zu erteilen. Verweigern diese die Zustimmung, kann die behandelnde Heilperson an die Vormundschaftsbehörde gelangen, die über die Zustimmung entscheidet.

² Auf die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters oder der gesetzlichen Vertreterin kann verzichtet werden, wenn Gefahr droht und die Zustimmungsberechtigten nicht rechtzeitig erreichbar sind oder deren Entscheid nicht rechtzeitig eintrifft.

³ Fehlt ein gesetzlicher Vertreter oder eine gesetzliche Vertreterin, ist das Interesse des Patienten oder der Patientin und deren mutmasslicher Wille massgebend. Die Meinung der nächsten Angehörigen und des Lebenspartners oder der Lebenspartnerin ist zu berücksichtigen.

⁴ Ein in urteilsfähigem Zustand zum Voraus geäussertes Wille ist zu respektieren.

§ 36. c) Urteilsfähige, nicht handlungsfähige Patienten und Patientinnen

¹ Sind Patienten oder Patientinnen urteilsfähig, aber unmündig oder entmündigt, ist bei grösseren oder mit erheblichem Risiko verbundenen Eingriffen auch ihr gesetzlicher Vertreter oder ihre gesetzliche Vertreterin zu informieren.

² Diese Information kann unterbleiben, wenn der Patient oder die Patientin dies aus wichtigen Gründen verlangt oder der Entmündigungsgrund in keinem Zusammenhang mit dem medizinischen Eingriff steht.

§ 36^{bis}.¹) d) Besonderer Schutz urteilsunfähiger oder unmündiger Personen

¹ Urteilsunfähigen oder unmündigen Personen dürfen keine Organe, Gewebe und Zellen entnommen werden.

² Ausnahmen gemäss Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe I des Bundesgesetzes über die Transplantation von Organen, Geweben und Zellen²) werden durch das Departement des Innern erteilt. Der Regierungsrat regelt das Verfahren auf dem Verordnungsweg.

¹) § 36^{bis} eingefügt am 26. November 2006.

²) SR

811.11

§ 37. 7. Ablehnung durch den Patienten oder die Patientin, Patientenverfügung

¹ Lehnt der Patient oder die Patientin bzw. der Vertreter oder die Vertreterin eine medizinische Massnahme ab, haben sie dies auf Verlangen der behandelnden Heilperson unterschriftlich zu bestätigen und sie bzw. den Spitalträger von der Haftung zu entbinden.

² Eine vom Patienten oder der Patientin verfasste Verfügung, in der er oder sie lebensverlängernde Massnahmen ablehnt, ist verbindlich.

³ Die Patientenverfügung ist unbeachtlich,

- a) soweit eine gewünschte Massnahme gegen eine gesetzliche Vorschrift verstösst;
- b) wenn konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Patient oder die Patientin in der Zwischenzeit den Willen geändert hat.

§ 38. 8. Ablehnung durch die Heilperson

Heilpersonen können in begründeten Fällen diagnostische, therapeutische oder prophylaktische Massnahmen ablehnen.

§ 39. 9. Unterricht und Forschung

Die Patienten und Patientinnen dürfen nur mit ihrer Einwilligung in Unterricht und Forschung einbezogen werden. Persönlichkeit und Intimsphäre der Patienten und Patientinnen sind zu wahren.

§ 40. 10. Sterben

Die Patienten und Patientinnen haben das Recht auf menschenwürdiges Sterben.

§ 41. 11. Obduktion

¹ Ohne klare Willensäusserung des Patienten oder der Patientin bedarf eine Obduktion der Zustimmung der nächsten Angehörigen und des Lebenspartners oder der Lebenspartnerin. Das Departement kann jedoch die Obduktion zur Sicherung der Diagnose anordnen, insbesondere wenn Verdacht auf eine übertragbare Krankheit besteht.

² Vorbehalten bleibt die Obduktion nach den Vorschriften der Strafprozessordnung.

§ 42. 12. Beanstandung und Beschwerde

¹ Beanstandungen und Beschwerden über Verstösse gegen die Patientenrechte sind zu richten an:

- a) das Departement gegenüber den Bewilligungsinhabern und -inhaberinnen gemäss §§ 22, 26, 27 und 28, bei Privatspitälern, Alters- und Pflegeheimen sowie Spitex-Organisationen;
- b) die Solothurner Spitäler AG gegenüber ihrem Personal.¹⁾

² Vorbehalten bleiben strafrechtliche Massnahmen sowie Klagen nach dem Verantwortlichkeitsgesetz bei öffentlichen Institutionen bzw. zivilrechtliche Klagen in den übrigen Fällen.

¹⁾ § 42 Absatz 1 Buchstabe b Fassung vom 26. November 2006.

6. Abschnitt

Spitäler, Laboratorien und Ausbildungsstätten für Berufe der Gesundheitspflege

A. Spitäler

§ 43. I. Begriff

Spitäler sind Einrichtungen, die unter ärztlicher Leitung zur Aufnahme, Untersuchung, Behandlung und Pflege kranker oder verletzter Personen oder zur Geburtshilfe dienen.

§§ 44. - 47. ...¹⁾

§ 48. IV. Private Spitäler

¹ Der Betrieb privater Spitäler und teilstationärer Einrichtungen bedarf einer Bewilligung des Departementes.

² Die Bewilligung wird erteilt, wenn

- a) die medizinische und pflegerische Versorgung der Patienten und Patientinnen sichergestellt ist;
- b) die baulichen Verhältnisse und die Ausrüstungen der vorgesehenen Verwendung entsprechen;
- c) der interne Notfalldienst im Rahmen ihres medizinischen Konzeptes gewährleistet ist.

³ Ist eine dieser Voraussetzungen nicht mehr gegeben, wird die Bewilligung nach erfolgloser Verwarnung entzogen.

§ 49. V. Besondere Patientenrechte und -pflichten für Spitäler und andere stationäre und teilstationäre Einrichtungen

1. Allgemeines

a) Schweige-, Anzeige- und Aufzeichnungspflicht

Die Bestimmungen dieses Gesetzes über die Schweige-, Anzeige- und Aufzeichnungspflicht (§§ 18-20) gelten sinngemäss für das Personal von Spitälern und anderen stationären und teilstationären Einrichtungen.

§ 50. b) Grundsätzliche Patientenrechte und -pflichten

Folgende Bereiche sind in einer Verordnung zu regeln: Besuchsrechte, die Beanspruchung seelsorgerischer und fürsorgerischer Betreuung, allgemeine Pflichten, sowie die Eintrittsinformation.

§ 51. c) Entlassung

¹ Der Patient oder die Patientin dürfen gegen ihren Willen im Spital nur zurückbehalten werden, wenn besondere gesetzliche Voraussetzungen vorliegen.

¹⁾ §§ 44-47 aufgehoben am 12. Mai 2004 Spitalgesetz.

811.11

² Besteht der Patient oder die Patientin gegen den ärztlichen Rat auf Entlassung, kann das Spital eine unterschriftliche Bestätigung verlangen.

§ 51^{bis}.¹⁾ d) Ethikkommission

Der Regierungsrat wählt eine kantonale Ethikkommission. Er kann die Ethikkommission eines anderen Kantons für zuständig erklären.

§ 52. 2. Besondere Bestimmungen für psychisch- und suchtkranke Personen

a) Freiwilliger Klinikeintritt

Der freiwillige Eintritt in eine Klinik für psychisch Kranke bedarf eines ärztlichen Zeugnisses und der schriftlichen Zustimmung der kranken Person.

§ 53. b) Zwangsweise Einweisung

Für die zwangsweise Einweisung in eine psychiatrische Klinik oder eine andere ärztlich geleitete Institution und die Verweigerung der Entlassung gelten die Artikel 397 a-f, 314 a und 405 a des Schweizerischen Zivilgesetzbuches sowie die kantonalen Einführungsbestimmungen.

§ 54. c) Beschränkungen

¹ Die Freiheit der Patienten und Patientinnen darf nur eingeschränkt werden, sofern dies zum Schutz der Gesundheit oder Sicherheit des Betroffenen oder von Dritten erforderlich ist.

² Die Anwendung von Zwangsmassnahmen wie physischer Zwang, Fixation, Isolation und Zwangsmedikation ist auf Notfälle zu beschränken. Diese Massnahmen dürfen nur angewendet werden, um eine unmittelbare Gefahr für Leib und Leben des Patienten oder der Patientin sowie Dritter abzuwenden oder eine schwerwiegende akute Störung des Zusammenlebens zu beseitigen.

³ Zwangsmassnahmen dürfen nur so lange angewendet werden, als die Notsituation andauert. Sie sind in den Krankenunterlagen festzuhalten, insbesondere Art und Dauer der Massnahme, Gründe und verantwortliche Person.

⁴ Der mündliche und schriftliche Verkehr des Patienten oder der Patientin mit ihren Angehörigen und Dritten kann ärztlicher Kontrolle unterstellt und eingeschränkt werden, sofern es zum Schutz des Patienten oder der Patientin sowie von Drittpersonen notwendig ist. Davon ausgenommen ist der Verkehr mit Behörden und Rechtsvertretern oder Rechtsvertreterinnen.

§ 55. d) Rechtsschutz

Die Anordnung einer Massnahme gemäss § 54 kann mittels Beschwerde an die für die gerichtliche Beurteilung von fürsorglichen Freiheitsentziehungen zuständige Instanz weitergezogen werden. Bei Zwangsmassnahmen in Notfällen kann der Patient oder die Patientin eine nachträgliche gerichtliche Überprüfung verlangen.

¹⁾ § 51^{bis} Fassung vom 26. November 2006.

B. Ausbildungsstätten für Gesundheitsberufe, Laboratorien und andere Einrichtungen der Gesundheitspflege

§ 56. 1. Kantonale Einrichtungen und Beteiligung des Kantons an Einrichtungen anderer Träger

¹ Der Kanton kann Ausbildungsstätten für Gesundheitsberufe und Laboratorien errichten und betreiben.

² Er kann sich an solchen Einrichtungen anderer öffentlicher oder privater Träger beteiligen oder Errichtung und Betrieb durch Beiträge unterstützen.

§ 57. 2. Bewilligungspflicht privater Einrichtungen

¹ Der Betrieb privater Laboratorien, medizinischer Institute, privater Ausbildungsstätten für Gesundheitsberufe und anderer Einrichtungen der Gesundheitspflege bedarf einer Bewilligung des Departementes.

² Die Bewilligung wird erteilt, wenn sich Leitung und Personal über die notwendigen fachlichen Fähigkeiten ausweisen, die erforderlichen Ausrüstungen vorhanden sind und eine gute Betriebsführung gewährleistet ist. Sind Teile dieser Voraussetzungen nicht mehr gegeben, so wird die Bewilligung nach erfolgloser Verwarnung entzogen.

7. Abschnitt

Massnahmen gegen übertragbare Krankheiten

§ 58. 1. Zuständigkeit a) Staatliche Organe

¹ Der Regierungsrat erlässt Vorschriften zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten, soweit dies nicht durch Bundesrecht geregelt ist.

² Mit dem Vollzug der Massnahmen gegen übertragbare Krankheiten wird das Departement beauftragt.

§ 59. b) Übertragung staatlicher Aufgaben

¹ Der Kanton kann die Durchführung von Massnahmen zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten den Gesundheitsbehörden der Gemeinden, den Ärzten und Ärztinnen sowie Apothekern und Apothekerinnen übertragen sowie andere Organisationen damit beauftragen.

² Der Kanton kann Beiträge an die Kosten leisten, die den Gemeinden oder den beauftragten Organisationen dadurch entstehen.

§ 60. 2. Zwangsmassnahmen

¹ Das Departement verfügt die notwendigen Massnahmen gegenüber der Allgemeinheit sowie gegenüber Personen, die sich nicht an die Anordnungen des Arztes, der Ärztin oder der Beratungs- und Fürsorgestelle halten.

² Diese Massnahmen sind insbesondere:

811.11

- a) die ärztliche Überwachung;
- b) die ärztliche Untersuchung;
- c) die Absonderung und Einweisung in eine geeignete Anstalt;
- d) das Verbot, bestimmte Tätigkeiten oder Berufe auszuüben;
- e) das Verbot oder die Einschränkung von Veranstaltungen;
- f) die Schliessung von Schulen, anderen öffentlichen Anstalten und privaten Unternehmungen;
- g) das Verbot des Betretens und Verlassens bestimmter Gebäude sowie des Badens an bestimmten Orten;
- h) die Desinfektion von Räumen, Wohnungen und Gebäuden.

³ Diese Zwangsmassnahmen dürfen nur angeordnet werden, wenn sich die Ausbreitung einer übertragbaren Krankheit auf andere Weise nicht wirksam bekämpfen lässt.

§ 61. 3. Übernahme der Kosten

¹ Erweist sich der Befund bei einer Kontaktperson sowie bei einer auf Kontakt oder Ausscheidung verdächtigen Person als negativ, übernimmt der Kanton ganz oder teilweise die Kosten einer gemäss § 60 Absatz 2 literae a-c verfügten Massnahme, soweit nicht Versicherungen leistungspflichtig sind.

² Gesunden Personen, die durch Massnahmen gemäss § 60 Absatz 2 literae a-d einen Erwerbsausfall erleiden, entschädigt der Kanton diesen, soweit er nicht anderweitig gedeckt ist. Personen, die sich nicht an die Anordnungen der zuständigen Organe halten, ist die Entschädigung zu kürzen.

³ Untersuchungen, die vom Departement angeordnet, von den anerkannten Laboratorien durchgeführt werden und der Abklärung von übertragbaren Krankheiten dienen, bezahlt der Kanton, soweit die Kosten nicht anderweitig gedeckt sind.

§ 62. 4. Impfungen

¹ Der Regierungsrat kann öffentliche Impfungen durchführen lassen.

² Sofern die Situation dies erfordert, kann er Impfungen für obligatorisch erklären.

Straf- und Schlussbestimmungen

§ 63. 1. Strafbestimmungen

Soweit nicht besondere Strafbestimmungen anwendbar sind, wird mit Haft oder Busse bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

- a) ohne behördliche Bewilligung einen medizinischen Beruf, einen anderen Beruf der Gesundheitspflege oder eine Heiltätigkeit ausübt oder sich dafür empfiehlt;
- b) als Inhaber oder Inhaberin einer nach diesem Gesetz ausgestellten Bewilligung seine Befugnisse überschreitet oder gegen seine Berufspflichten verstösst;
- c) sonstwie den gesundheitspolizeilichen Vorschriften dieses Gesetzes oder der darauf gestützten Vorschriften zuwiderhandelt.

§ 64. 2. Beschlagnahme

¹ Wenn für die öffentliche Gesundheit Gefahr besteht, kann das zuständige Departement die Beschlagnahme verfügen von:

- a) Einrichtungen, Drucksachen und Geräten, die einer verbotenen Tätigkeit dienen oder gedient haben;
- b) Stoffen und Geräten, die unrechtmässig abgegeben worden oder zur unrechtmässigen Abgabe bestimmt sind.

² Das Departement verfügt die Rückgabe der beschlagnahmten Gegenstände, sobald keine Gefahr mehr besteht. Ist mit einer dauernden Gefahr zu rechnen, so verfügt es die Verwertung oder die Vernichtung. Der Eigentümer oder die Eigentümerin erhält einen allfälligen Verwertungserlös nach Abzug der Kosten.

³ Vorbehalten bleiben die Vorschriften der Strafprozessordnung.

§ 65. 3. Übergangsbestimmungen

¹ Die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erteilten Bewilligungen bleiben gültig. Ihr Inhalt richtet sich nach neuem Recht.

² Wer neu der Bewilligungspflicht für die selbständige Ausübung eines Heilberufes, für den Betrieb eines privaten Spitals nach § 48, einer medizinischen Einrichtung oder Ausbildungsstätte für Berufe der Gesundheitspflege nach § 57 unterliegt, hat innert 3 Monaten nach Inkrafttreten der betreffenden Bestimmungen um die Bewilligung nachzusuchen.

³ Für die Umsetzung des Verbots des Verkaufs über Automaten gemäss § 6^{bis} Absatz 2 und für die Umsetzung des Rauchverbots in geschlossenen Räumen, die der Öffentlichkeit zugänglich sind, gemäss § 6^{bis} Absatz 4 gilt eine Übergangsfrist von zwei Jahren nach Inkrafttreten der Gesetzesänderung.)

) § 65 Absatz 3 angefügt am 26. November 2006.

811.11

§ 66. 4. Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes treten alle damit im Widerspruch stehenden früheren Erlasse ausser Kraft.

² Insbesondere werden aufgehoben:

- a) das Gesetz über die Organisation des Sanitätswesens vom 30. Mai 1857;¹⁾
- b) das Gesetz über die öffentliche Gesundheitspflege und Lebensmittel-polizei vom 30. April 1882;²⁾
- c) das Gesetz über die Tuberkulosebekämpfung vom 8. Juli 1951;³⁾
- d) das Gesetz über das Hebammenwesen vom 13. Juni 1976;⁴⁾
- e) der Volksbeschluss über die Gründung des Kantonsspitals Olten vom 16. Juni 1878 mit den seitherigen Änderungen;⁵⁾
- f) der Kantonsratsbeschluss über die Festsetzung der Anzahl Direktions-mitglieder des Kantonsspitals Olten vom 11. September 1956;⁶⁾
- g) der Kantonsratsbeschluss über die Vertretung der Frau in den Auf-sichtskommissionen der kantonalen Anstalten vom 29. November 1949;⁷⁾
- h) der Volksbeschluss über die Durchführung des klinischen Unterrichts an den Spitälern Olten und Solothurn vom 4. März 1973;⁸⁾
- i) das Gesetz über die Errichtung einer kantonalen psychiatrischen Klinik vom 17. Juni 1855;⁹⁾
- j) das Reglement über die Aufsichtskommission der Kantonalen Psychia-trischen Klinik, Kantonsratsbeschluss vom 30. Mai 1876 mit den seithe-rigen Änderungen;¹⁰⁾
- k) der Kantonsratsbeschluss über die Organisation, Landwirtschaft, finan-zielle Verhältnisse usw. der Heil- und Pflegeanstalt Rosegg vom 4. Dezember 1875;¹¹⁾
- l) der Kantonsratsbeschluss über die Beteiligung des Kantons an der Stiftung Solothurnische Heilstätte Allerheiligenberg vom 3. Dezember 1908;¹²⁾
- m) der Kantonsratsbeschluss über die Errichtung eines kantonalen Pflege-heims im ehemaligen Kurhaus Fridau bei Egerkingen vom 29. März 1921;¹³⁾
- n) der Volksbeschluss über Staatsbeiträge an den Betrieb von Schulen für Krankenpflege vom 7. Dezember 1969;¹⁴⁾

¹⁾ BGS 811.11.

²⁾ BGS 815.111.

³⁾ BGS 816.121.

⁴⁾ BGS 811.31.

⁵⁾ BGS 817.311.

⁶⁾ GS 80,115.

⁷⁾ GS 78,60.

⁸⁾ BGS 811.212.

⁹⁾ BGS 817.321.

¹⁰⁾ GS 58,36.

¹¹⁾ GS 57,406.

¹²⁾ GS 64,379.

¹³⁾ BGS 817.331.

¹⁴⁾ BGS 811.412.

- o) der Volksbeschluss über den Neubau einer Pflegerinnenschule mit Pflegestation in Olten vom 7. Juni 1970;¹⁾
- p) der Volksbeschluss über die Beteiligung des Kantons an der Errichtung einer Schwesternschule an der Kinderklinik des Kantonsspitals Luzern vom 7. Juni 1970;²⁾
- q) der Volksbeschluss über den Beitrag an die Stiftung Schwesternschule Sarnen vom 6. Juni 1971;³⁾
- r) der Volksbeschluss über den Beitrag an die Mehrkosten des Ausbaus der neuen Schwesternschule in Wilen/Sarnen vom 7. Dezember 1975.⁴⁾

§ 67. 5. Änderung bisherigen Rechts

Das Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992⁵⁾ wird wie folgt geändert:

§ 105.

litera c) ist aufgehoben.

§ 68. 6. Vorschriften des Regierungsrates

¹⁾ Der Regierungsrat erlässt die zum Vollzug dieses Gesetzes notwendigen Verordnungen.

²⁾ Im Rahmen dieser Befugnisse kann er mit anderen Kantonen sowie mit privaten Organisationen Vereinbarungen abschliessen.

§ 69. 7. Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt nach Annahme durch das Volk auf einen vom Regierungsrat festzusetzenden Zeitpunkt in Kraft.⁶⁾

Die Referendumsfrist ist am 14. Mai 1999 unbenutzt abgelaufen.

Publiziert im Amtsblatt vom 2. Juli 1999.

Inkrafttreten am 1. Januar 2000.⁷⁾

¹⁾ GS 85,153.

²⁾ GS 85,154.

³⁾ GS 85,571.

⁴⁾ GS 86,736.

⁵⁾ BGS 131.1.

⁶⁾ Aufgrund der geänderten Bestimmungen über das obligatorische Gesetzesreferendum (Art. 35 und 36 der Kantonsverfassung in der Fassung vom 29. November 1998) unterliegt das Gesetz lediglich dem fakultativen Referendum.

⁷⁾ Inkrafttreten der Änderungen vom:

- 12. Mai 2004 am 1. Januar 2006;
- 23. August 2005 am 1. Januar 2006 (§§ 18 und 23), am 1. April 2006 (§§ 15 und 16);
- 26. November 2006 am 1. Januar 2007; § 6^{bis} Absatz 3 am 1. Juli 2007.